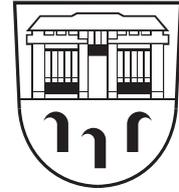


# Gemeinde Kleinmachnow



## - Ordnungsbehördliche Verordnung -

### **Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Bereich der öffentlichen Flächen, öffentlichen Anlagen und Einrichtungen der Gemeinde Kleinmachnow**

Aufgrund des § 26 des Gesetzes über den Aufbau und die Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz — OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.08.1996 (GVBl. I. Seite 266) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 38], S.3) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Kleinmachnow in ihrer Sitzung vom 12.12.2019 folgende Rechtsverordnung erlassen:

#### **Inhaltsverzeichnis:**

§ 1	Geltungsbereich	Seite 3
§ 2	Begriffsbestimmungen	Seite 3
§ 3	Allgemeine Verhaltenspflichten zum Schutz der öffentlichen Flächen und Anlagen	Seite 3
§ 4	Schutz der öffentlichen Flächen, Anlagen und Einrichtungen	Seite 4
§ 5	Parken auf Elektro-Ladesäulenplätzen	Seite 4
§ 6	Verunreinigungsverbot	Seite 5
§ 7	Allgemeine Anliegerpflichten	Seite 5
§ 8	Nummerierung von Gebäuden und Grundstücken	Seite 6
§ 9	Hinweise auf Hydranten und Versorgungseinrichtungen	Seite 6
§ 10	Mitführen von Tieren	Seite 7
§ 11	Nutzung von Kinderspielplätzen, Bolzplätzen und Fußballwiesen	Seite 7
§ 12	Schutz vor Lärm und Belästigungen	Seite 7
§ 13	Reinigen von Fahrzeugen	Seite 8
§ 14	Skateboards, Kickboards, BMX-Räder, Inlineskates, ähnliche	

	Sportgeräte und Fahrzeuge	Seite 8
§ 15	Ausnahmen	Seite 8
§ 16	Ordnungswidrigkeiten	Seite 8
§ 17	Inkrafttreten/Außerkräftreten	Seite 9

# Gemeinde Kleinmachnow



## - Ordnungsbehördliche Verordnung -

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Rechtsverordnung gilt für alle öffentlichen Flächen, öffentlichen Anlagen und Einrichtungen auf dem Gebiet der Gemeinde Kleinmachnow, ohne Beachtung der Eigentumsverhältnisse. Spezialregelungen in anderen Rechtsvorschriften gehen den Regelungen dieser Verordnung vor.

Alle Personengruppen, die unter diese Verordnung fallen, sind im folgenden Text als Anlieger, Erziehungsberechtigter oder Aufsichtsperson bezeichnet. Diese Termini schließen Frauen und Männer und Diverse ein.

### **§ 2 Begriffsbestimmungen**

- (1) Öffentliche Flächen im Sinne dieser Rechtsverordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder dem öffentlichen Verkehr dienen. Zu den öffentlichen Straßen gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör, Radwege, Gehwege, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Überfahrten, Böschungen, Rinnen und Gräben, Brücken, Unterführungen, Treppen und Rampen vor der Straßenfront der Häuser, sofern sie nicht eingefriedet sind. Straßenzubehör sind insbesondere Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen, Verkehrsanlagen und Bepflanzungen.
- (2) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Rechtsverordnung sind alle der Allgemeinheit zur Verfügung stehenden oder bestimmungsgemäß zugänglichen Grünflächen, Straßenbäume, das Straßenbegleitgrün, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen sowie Wald und waldartige Flächen, Gewässer einschließlich deren Ufer, Brunnen, Ruhebänke, Spiel-, Sport- und ähnliche Einrichtungen, Denkmäler und Erinnerungsstätten, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken, Anschlagtafeln, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Katastrophenschutz-, und Baustelleneinrichtungen, und Absperrvorrichtungen, Hinweiszeichen und Lichtzeichenanlagen.
- (3) Anlieger im Sinne dieser Rechtsverordnung sind die Grundstückseigentümer und die Inhaber dinglicher und rechtsgeschäftlicher Nutzungsrechte an Grundstücken, welche an öffentliche Flächen und öffentliche Anlagen und Einrichtungen angrenzen.

### **§ 3 Allgemeine Verhaltenspflichten zum Schutz der öffentlichen Flächen, öffentlichen Anlagen und Einrichtungen**

- (1) Auf öffentlichen Flächen, in öffentlichen Anlagen und Einrichtungen hat sich jeder so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.

- (2) Auf Straßen, Plätzen und in Anlagen ist jedes Verhalten untersagt, das geeignet ist, andere oder die Allgemeinheit in der bestimmungsgemäßen Nutzung der Straßen, des Platzes oder der Anlage unzumutbar zu beeinträchtigen. Unzumutbar sind erhebliche Beeinträchtigungen, für die kein rechtfertigender Anlass besteht oder deren Ausmaß nach den Umständen vermeidbar ist.

#### **§ 4**

##### **Schutz der öffentlichen Flächen, öffentlichen Anlagen und Einrichtungen**

- (1) Die öffentlichen Flächen, öffentlichen Anlagen und Einrichtungen sind schonend zu behandeln und dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend benutzt werden.
- (2) Untersagt sind insbesondere:
1. unbefugt öffentliche Flächen, öffentliche Anlagen, Einrichtungen oder Ausstattungsgegenstände zu beschriften, zu bemalen, zu besprühen, zu bekleben oder dies zu veranlassen,
  2. unbefugt Plakate, Anschläge, Schilder, Beschriftungen, Plakatständer oder andere Werbemittel jeder Art anzubringen, aufzustellen oder solches zu veranlassen, sofern keine Genehmigung oder Duldung der Sondernutzungssatzung der Gemeinde vorliegt,
  3. auf öffentlichen Flächen oder Anlagen und Einrichtungen zu nächtigen, Wohn- und Verkaufswagen, Wohnmobile und alle anderen Arten von Campingfahrzeugen oder Zelte aufzustellen oder Materialien aller Art zu lagern,
  4. unbefugt Bäume Sträucher und sonstige Pflanzen aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen oder Teile davon abzubrechen, abzuschneiden, umzuknicken oder sonst zu verändern und ungenehmigt Anpflanzungen vorzunehmen und sonstige Pflanzen aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen oder Teile davon abzubrechen, abzuschneiden, umzuknicken oder sonst zu verändern und ungenehmigt Anpflanzungen vorzunehmen,
  5. unbefugt Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Findlinge, Straßen- und Hinweisschilder, Poller und sonstige, andere Gegenstände abzulegen, aufzustellen oder zu entfernen,
  6. Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung derselben unbefugt zu beseitigen, zu verändern, zu beschädigen zu überwinden oder aufzustellen,
  7. Hydranten, Straßenrinnen und Einflussöffnungen oder Straßenkanäle zu verdecken oder sonst ihre Gebrauchsfähigkeit zu beeinträchtigen,

#### **§ 5 Parken auf Elektro-Ladesäulenplätzen**

Auf den Parkplätzen mit der Beschilderung Z 314 in Verbindung mit dem Zusatzschild „Elektrofahrzeuge während des Ladevorgangs“, darf lediglich während des Ladevorgangs geparkt werden. Ein Halten bzw. Parken von Fahrzeugen mit Verbrennungsmotoren bzw. von Elektrofahrzeugen, die sich nicht im Ladevorgang befinden, ist untersagt.

## **§ 6 Verunreinigungsverbot**

- (1) Jede Verunreinigung von öffentlichen Flächen, Anlagen und Einrichtungen ist untersagt.
- (2) Untersagt sind insbesondere:
1. das Wegwerfen oder Zurücklassen von Unrat, Lebensmittelresten, anderen organischen Abfällen, Papier, Glas, Konservendosen, Zigarettenkippen, Kaugummi und sonstigen Abfällen,
  2. das Ausgießen bzw. Einleiten von Schmutzwasser, Chemikalien, schlammiger Stoffe oder Öle und Fette,
  3. der Transport von staubigen Materialien, wie Asche, Sand und ähnliche Materialien auf offenen Lastkraftwagen und Hängern außerhalb von Behältnissen oder erforderlichen Abdeckungen,
  4. das Verbringen von Kehricht, Schmutz oder sonstigem Unrat von privaten oder öffentlichen Flächen in öffentliche Flächen, in Straßenrinnen, öffentlichen Grünanlagen oder Entwässerungsanlagen,
  5. das Verfüllen von privatem Hausmüll und Gewerbemüll in öffentliche Abfallbehälter, die für die Allgemeinheit bestimmt sind,
  6. Gartenabfälle in öffentliche Flächen, Anlagen und Einrichtungen, insbesondere in das öffentliche Straßenland, Grünanlagen und Wald zu verbringen,
  7. Baumaterialien oder Sperrmüll oder ähnliche Abfallmaterialien (ohne vorher vereinbarten Abholtermin bei dem entsprechenden Entsorger) früher als einen Tag vor dem Abholtermin in das öffentliche Straßenland, die öffentlichen Grünanlagen oder Wald zu verbringen.
- (3) Hat jemand öffentliche Flächen, Anlagen oder Einrichtungen— auch in Ausübung eines Rechts oder einer Befugnis — verunreinigt oder verunreinigen lassen, so hat er unverzüglich für die Beseitigung dieser Verunreinigung zu sorgen.
- (4) Das Füttern frei lebender Wildtiere, insbesondere das Füttern von Wildschweinen und Vögeln, durch das Auslegen von Nahrungsmitteln oder Essensresten ist verboten und stellt eine Verunreinigung im Sinne dieser Verordnung dar.

## **§ 7 Allgemeine Anliegerpflichten**

- (1) Die Anlieger haben ihre angrenzenden Grundstücksflächen und Gebäude so abzusichern, dass die Benutzer der öffentlichen Flächen und Anlagen und Einrichtungen nicht beeinträchtigt und gefährdet werden. Insbesondere müssen Grundstückseinfriedungen so hergestellt und unterhalten werden, dass angrenzende Verkehrsflächen und Anlagen ohne Gefahr für Personen oder Sachen genutzt werden können.
- (2) Hecken und Sträucher dürfen im Bereich des Lichtraumprofils von 2,50 m Höhe den Geh- und Radwegbereich nicht beeinträchtigen und Bäume sollen im Straßenraum ein Lichtraumprofil von 4,50 m Höhe erreichen bzw. besitzen.

- (3) Blumentöpfe und -kästen, Dachziegel und Regenrinnen sowie sonstige Gegenstände sind gegen ein Herabstürzen in die öffentlichen Flächen zu sichern.
- (4) Kellerluken und Schächte, Gruben und ähnliche Öffnungen im Geltungsbereich der vorliegenden Verordnung sind so zu sichern, dass Fußgänger, Radfahrer, Kraftfahrzeugführer von Pkws und von Reinigungsfahrzeugen nicht gefährdet werden.
- (5) Schneeüberhang und Eiszapfen sind unverzüglich zu entfernen, wenn Personen oder Sachen hierdurch gefährdet werden können.
- (6) Schilder aller Art und Beleuchtungseinrichtungen sind von Bewuchs jeglicher Art freizuhalten.
- (7) Private Bäume und Sträucher, insbesondere diejenigen, die an öffentliche Bereiche bzw. an Grundstücksgrenzen angrenzen, sind in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten.

## **§ 8**

### **Nummerierung von Gebäuden und Grundstücken**

- (1) Jedes Gebäude ist vom Grundstückseigentümer oder dem dinglichen Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück zugeteilte Hausnummer zu versehen.
- (2) Für die Hausnummern sind Schilder mit schwarzen arabischen Ziffern und lateinischen Buchstaben auf hellem Grund zu verwenden. Die Ziffern müssen eine Mindestgröße von 70 mm, die Buchstaben von 50 mm haben. Anstelle der Schilder können Hausnummernleuchten, reflektierende Schilder, Keramik- oder Metallziffern verwendet werden.
- (3) Die Hausnummer ist unmittelbar neben dem Hauseingang des Hauptgebäudes von der öffentlichen Straße aus gut sichtbar und lesbar anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist sie an der zur Straße gelegenen Hauswand oder an der Einfriedung des Grundstückes anzubringen. Bei größeren Vorgärten ist ein zweites Hausnummernschild an der Vorgarteneinfriedung anzubringen.
- (4) Bei Umnummerierung ist das neue Hausnummernschild neben dem alten anzubringen und die alte Hausnummer dergestalt durchzustreichen, dass die Ziffern und Buchstaben noch lesbar sind. Die alte Hausnummer kann nach Ablauf eines Jahres entfernt werden.

## **§ 9**

### **Hinweise auf Hydranten und Versorgungseinrichtungen**

Jeder Grundstückseigentümer oder der dingliche Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, die Anbringung von Hinweisschildern auf Hydranten sowie für Absperreinrichtungen von Ver- und Entsorgungsanlagen auf seinem Grundstück, an seinem Gebäude oder an seiner Grundstückseinfriedung zu dulden und von Bewuchs jeglicher Art freizuhalten.

## **§ 10 Mitführen von Tieren**

- (1) Wer auf öffentlichen Flächen, öffentlichen Anlagen und Einrichtungen Tiere mit sich führt, hat Sorge dafür zu tragen, dass es dort nicht zu Verunreinigungen oder Beschädigungen durch die Tiere kommt. Die von den Tieren dort verursachten Verunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen. Geeignete Reinigungsmaterialien und Behältnisse sind mitzuführen.
- (2) Wer einen Hund im Gebiet der Gemeinde Kleinmachnow führt, hat eine Leine bei sich zu tragen, um im Bedarfsfall den Hund sofort anleinen zu können. Beim Ausführen des Hundes ist auf andere Bürger Rücksicht zu nehmen. Gefährdungen und Belästigungen von Dritten sind zu vermeiden.
- (3) Katzenhalter, die ihrer Katze Zugang ins Freie gewähren, haben diese zuvor von einem Tierarzt kastrieren, mittels Mikrochip kennzeichnen und bei einem Haustierregister (TASSO e.V. Findefix) registrieren zu lassen. Als Katzenhalter im vorstehenden Sinne gilt auch, wer freilaufende Katzen regelmäßig mit Futter versorgt.
- (4) Die Bestimmungen der Brandenburgischen Hundehalterverordnung, des Landeswaldgesetzes und der Naturschutzgesetze bleiben von dieser Vorschrift unberührt.

## **§ 11 Nutzung von Kinderspielplätzen, Bolzplätzen, Fußballwiesen**

- (1) Kinderspielplätze, Bolzplätze und Fußballwiesen dienen nur der Benutzung durch Minderjährige und diese begleitende Erziehungsberechtigte bzw. Aufsichtspersonen, soweit nicht durch Schilder eine anderweitige Altersgrenze festgelegt ist.
- (2) Der Aufenthalt auf Kinderspielplätzen, Bolzplätzen und Fußballwiesen ist tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit, längstens jedoch bis 22.00 Uhr, erlaubt, soweit nicht durch Schilder anders geregelt.
- (3) Kinderspielplätze dienen nur dem Aufenthalt von Kindern bis zu einem Alter von 12 Jahren, sofern durch Schilder nicht anders festgelegt.
- (4) Das Mitführen von Tieren auf Kinderspielplätzen, Bolzplätzen und Fußballwiesen und auf öffentlichen Flächen, die entsprechend beschildert sind, ist nicht gestattet.

## **§ 12 Schutz vor Lärm und Belästigungen**

- (1) Jeder hat sich so zu verhalten, dass jeglicher vermeidbarer Lärm unterbleibt.
- (2) Das Musizieren auf öffentlichen Flächen, Anlagen und Einrichtungen darf ausschließlich ohne elektronische Verstärkung und maximal für 30 Minuten am selben Standort praktiziert werden. Ein neuer Standort muss mindestens 300 m vom vorherigen Standort entfernt sein. Dies ist lediglich an solchen öffentlichen Flächen gestattet, an denen keine gesonderte Regelung durch Schilder festgesetzt ist.

- (3) Die Glascontainer dürfen nur zu den angegebenen Einwurfzeiten genutzt werden.  
Einwurfzeiten sind:

Montag bis Freitag	von 07.00 Uhr bis 20.00 Uhr und
Samstag	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

An Sonn- und Feiertagen ist der Einwurf nicht gestattet.

- (4) Aggressives Betteln oder aggressive Verkaufspraktiken, insbesondere durch Anfassen, Festhalten, Versperren des Weges oder Verfolgungen sind verboten.
- (5) Ansammlungen von Personen, von denen Störungen ausgehen, insbesondere Belästigungen von Passanten und Anwohnern sind verboten.

### **§ 13 Reinigen von Fahrzeugen**

Das Reinigen von Fahrzeugen und Anhängern jeglicher Art auf öffentlichen Flächen, Anlagen und Einrichtungen ist nicht gestattet.

### **§ 14 Skateboards, Kickboards, BMX-Räder, Inlineskates, ähnliche Sportgeräte und Fahrzeuge**

Das unbefugte Aufstellen von Einrichtungen für die Benutzung von Skateboards, Kickboards, BMX-Rädern, Inlineskates, ähnlichen Sportgeräten sowie für elektrische Leihfahrzeuge ist auf den öffentlichen Flächen, Anlagen und Einrichtungen verboten.

### **§ 15 Ausnahmen**

Über Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Rechtsverordnung entscheidet auf Antrag die örtliche Ordnungsbehörde. Die Ausnahmen können unter Bedingungen und Befristungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden.

### **§ 16 Ordnungswidrigkeiten**

Wer gegen die Bestimmungen der §§ 3 bis 14 dieser Verordnung fahrlässig oder vorsätzlich verstößt, begeht eine Ordnungswidrigkeit. Diese kann auf der Grundlage des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.

**§ 17**  
**Inkrafttreten/Außerkräftreten**

- (1) Diese Ordnungsbehördliche Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und tritt 15 Jahre nach Inkrafttreten außer Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Bereich der öffentlichen Verkehrsflächen, öffentlichen Anlagen und Einrichtungen der Gemeinde Kleinmachnow vom 15.09.2009 außer Kraft.

Kleinmachnow, den...

M. Grubert  
Bürgermeister